

# Satzung des Freundes- und Förderkreises Spatzennest e.V.

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

(1.1) Der Verein führt den Namen „Freundes-und Förderkreis des Gemeindekindergarten Spatzennest e.V.“

(1.2) Der Sitz ist in Bellheim

## **§2 Zweck des Vereins**

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und zwar durch Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung des Trägers des Gemeindekindergarten Spatzennest, bei der Beschaffung von Spiel und Anschauungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Kindergartenräume und Aktivitäten, die der Förderung der Erziehung dienen.

## **§ Selbstlosigkeit**

(3.1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3.3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

(4.1) Mitglied des Vereins können die Eltern der Kindergartenkinder, die Erzieherinnen sowie jede andere juristische Person und natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(4.2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer dreimonatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(4.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstösst, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Beschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keine finanziellen Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dergleichen.

## **§5 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

## **§6 Vorstand**

(6.1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 weiteren Mitgliedern.

(6.2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6.3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen gewählt.

(6.4) Vorstand im Sinne des §26BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(6.5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(6.6) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

(6.7) Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung ( und nach Anhörung des Elternbeirates des Kindergartens).

(6.8) Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(7.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn eine Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(7.2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(7.3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten

Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7.4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7.5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

(7.6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das Protokollführer/in und Versammlungsleiter unterschreiben.

## **§8 Auflösund des Vereins und Vermögensbildung**

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung.**

## **§9 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt durch Annahme der Mitgliederversammlung (Datum der Mitgliederversammlung) in Kraft.**

i

---

<sup>1</sup> Satzung 2000 Version 2 mit Änderungen §1,2,3,4,7,8,9 im Jahr 2015